

Der Gemeinderat Giswil erlässt, gestützt auf Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Art. 12 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006² und Art. 4 der Volksschulverordnung vom 16. März 2006³, folgendes

Reglement über die schulergänzenden Tagesstrukturen (Tagesstrukturreglement)

vom 25. August 2025

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt den Umfang des gemeindeeigenen Angebots an schulergänzenden Tagesstrukturen in Giswil, die Organisation des Betriebs, die Administration sowie die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und der Gemeinde.

Art. 2 Definition

Tagesstrukturen sind freiwillige, beitragspflichtige Betreuungsangebote, die den obligatorischen, unentgeltlichen Unterricht ergänzen. Sie fördern die optimale Vereinbarung von Familie und Arbeit sowie beruflicher Aus- und Weiterbildung für berufstätige Erziehungsberechtigte.

Art. 3 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für alle von der Gemeinde Giswil angebotenen schulergänzenden Tagesstrukturen.

Art. 4 Trägerschaft

Die schulergänzenden Tagesstrukturen werden von der Gemeinde Giswil angeboten.

II. Zuständigkeiten

Art. 5 Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über die schulergänzenden Tagesstrukturen. Er legt die Tarife im Rahmen seiner Kompetenz fest.

Art. 6 Schulrat

Der Schulrat ist zuständig für:

- a) die Zuweisung der Sozialtarifstufe beim Angebot der schulergänzenden Tagesstrukturen

¹ GDB 101.0

² GDB 410.1

³ GDB 412.11

- b) das Controlling
- c) die Antragstellung an den Gemeinderat bezüglich allfälliger Anpassungen des vorliegenden Reglements

Art. 7 Schulleitung

¹ Die Schulleitung vollzieht dieses Reglement, soweit dasselbe nichts anderes bestimmt. Sie trägt die operative Gesamtverantwortung für die schulergänzenden Tagesstrukturen. Sie ist insbesondere zuständig für die Einhaltung des vorliegenden Reglements, des Betriebskonzepts sowie die damit verbundenen Vorgaben des Schulrats und des Gemeinderats.

² Die Schulleitung meldet die Teilnehmendenzahlen der schulergänzenden Tagesstrukturen der Finanzverwaltung als Grundlage für die Rechnungsstellung an die Erziehungsberechtigten.

³ Der Anstellung und Leitung des Personals der schulergänzenden Tagesstrukturen richtet sich nach der kommunalen Personalgesetzgebung⁴. Die Abteilung schulergänzende Tagesstrukturen ist dem Fachbereich Bildung zugeteilt.

Art. 8 Finanzverwaltung

Der Finanzverwaltung obliegt:

- a) die Prüfung der finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten (u.a. steuerbares Einkommen und steuerbares Vermögen) im Hinblick auf die Gewährung des Sozialtarifs
- b) die Rechnungsstellung der Leistungen rund um das Angebot der schulergänzenden Tagesstrukturen
- c) die Meldung von ausstehenden Zahlungen und Mahnungen an die Schulleitung

III. Angebot

Art. 9 Grundsatz

¹ Die schulergänzenden Tagesstrukturen stehen offen für alle Schülerinnen und Schüler während der obligatorischen Schulzeit

- a) an der Schule Giswil, unabhängig ihres Wohnsitzes
- b) an der kantonalen Mittelschule, welche Wohnsitz in Giswil haben

² Die Mittagsverpflegung (Mittagstisch) steht auch allen Angestellten der Gemeinde Giswil offen.

³ Das Angebot ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, den personellen und finanziellen Ressourcen sowie von der Nachfrage.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Angebot.

Art. 10 Betriebszeiten

¹ Die schulergänzenden Tagesstrukturen werden von Montag bis Freitag ganztägig angeboten. Die Betriebszeiten sind mit den Unterrichtszeiten abzustimmen.

² In den Schulferien, an Wochenenden, an kantonalen und eidgenössischen Feiertagen sowie an den offiziell schulfreien Tagen (z.B. Brückentage) werden die schulergänzenden Tagesstrukturen nicht angeboten.

³ Wird die Schule infolge ausserordentlicher Ereignisse (z.B. Pandemie) geschlossen, werden auch die schulergänzenden Tagesstrukturen nicht angeboten.

⁴ Art. 24. Abs. 3 Gemeindeordnung vom 25. November 1997, Art. 1 und 9 Personalreglement vom 23. November 2009, Ausführungsbestimmungen über die Anstellungsbefugnisse im Personalwesen vom 4. Januar 2016.

Art. 11 Inhalt

¹ Die schulergänzenden Tagesstrukturen umfassen Verpflegung, betreutes Lernen, betreute musikalische Übezeit oder Freizeitgestaltung.

² Das Angebot bezweckt eine ganzheitliche Betreuung, Anregung und Förderung der Schülerinnen und Schüler und bietet eine aktive, umfassende Freizeitgestaltung.

³ Die schulergänzenden Tagesstrukturen werden in folgende Module unterteilt:

Modul 1 6.30 - 7.00 Uhr (verlängerter Betreuungszeitraum Modul 2)

Modul 2 7.00 - 8.00 Uhr (Frühmorgenbetreuung inkl. Frühstück)

Modul 3 11.45 - 13.00 Uhr (betreuter Mittagstisch)

Modul 4 12.30 - 13.00 Uhr (betreute musikalische Übezeit)

Modul 5 13.00 - 15.00 Uhr (Nachmittagsbetreuung inkl. Lernzeit)

Modul 6 15.00 - 17.30 Uhr (Nachmittagsbetreuung inkl. Lernzeit und Zvieri)

Modul 7 16.00 - 17.30 Uhr (Nachmittagsbetreuung inkl. Lernzeit und Zvieri)

Modul 8 17.30 - 18.00 Uhr (verlängerter Betreuungszeitraum Modul 6 bzw. 7)

⁴ Modul 2 bzw. Modul 6 und 7 können gegen Entgelt optional um 30 Minuten von 06.30 Uhr bis 07.00 Uhr (Modul 1) bzw. von 17.30 Uhr bis 18.00 Uhr (Modul 8) verlängert werden.

⁵ Modul 4 kann mit Modul 3 kombiniert werden, wobei sich die Betreuungszeit Mittagstisch entsprechend verkürzt. Es wird keine Kürzung des Entgelts gewährt.

Art. 12 Standort

Die schulergänzenden Tagesstrukturen finden grundsätzlich in den Schulanlagen der Schule Giswil statt. Bestimmte Angebote wie namentlich Sport und Natur können auch ausserhalb derselben durchgeführt werden.

Art. 13 Sprache

Die schulergänzenden Tagesstrukturen werden in Deutsch bzw. Mundart angeboten.

Art. 14 Betreuung

¹ Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler findet durch Personal statt, welches über eine ihrer Funktion entsprechende Ausbildung und/oder Berufserfahrung verfügt.

² Die Anzahl Betreuungspersonen ist auf die Anzahl betreuter Schülerinnen und Schüler abzustimmen. Ab acht Kindern braucht es mindestens zwei Betreuungspersonen, Kindern mit besonderen Bedürfnissen wird Rechnung getragen.

³ Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe können in die Betreuung miteinbezogen werden (z.B. Mittwochnachmittag).

Art. 15 Verpflegung

¹ Bei den im Rahmen der schulergänzenden Tagesstrukturen angebotenen Mahlzeiten wird auf eine gesunde, ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung geachtet.

² Auf gesundheitliche Einschränkungen oder besondere Bedürfnisse wird soweit möglich Rücksicht genommen.

³ Das Mitbringen von eigenen Nahrungsmitteln ist nur nach vorgängiger Absprache mit den Betreuungspersonen erlaubt und führt nicht zu einer Tarifiermässigung.

Art. 16 Betreutes Lernen

¹ Das betreute Lernen bietet den Rahmen für das selbständige Erledigen von Aufgaben in einer ruhigen Lernatmosphäre.

² Die Betreuungspersonen stehen den Schülerinnen und Schülern beratend und unterstützend zur Seite.

³ Das betreute Lernen ist kein Nachhilfeunterricht und keine individuelle Förderung. Die individuelle Förderung im Rahmen des obligatorischen Schulbetriebs hat nach den Regeln der Bildungsgesetzgebung stattzufinden.

IV. An- und Abmeldung

Art. 17 Anmeldung

¹ Die Module der schulergänzenden Tagesstrukturen sind einzeln, tages- oder wochenweise buchbar.

² Die Anmeldungen gelten für ein ganzes Schuljahr. Eine Kündigung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

³ Stehen genügend freie Plätze zur Verfügung, können auch Nachbuchungen und kurzfristige Einzelbuchungen berücksichtigt werden.

Art. 18 Priorisierung bei überhöhter Nachfrage

Bei überhöhter Nachfrage werden die Anmeldungen wie folgt priorisiert:

1. Schülerinnen und Schüler, die aufgrund nachgewiesener Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten eine Betreuung benötigen
2. Schülerinnen und Schüler nach Häufigkeit ihres Besuches
3. Schülerinnen und Schüler, deren Geschwister das Betreuungsangebot nutzen
4. nach Datum des Erhalts der Anmeldung.

Art. 19 Wegzug

¹ Bei einem Austritt aus der Schule Giswil zufolge Wegzug erfolgt die Verrechnung der gebuchten Module bis Ende des Kalendermonats, in dem bei der zuständigen Einwohnerkontrolle die ordentliche Abmeldung erfolgte. Massgebend ist das Wegzugsdatum.

² Nach einem Austritt aus der Schule Giswil (Art. 9 Abs. 1 lit. a) bzw. einem Wegzug (Art. 9 Abs. 1 lit. b) können die schulergänzenden Tagesstrukturen in der Regel nicht mehr in Anspruch genommen werden. Stehen genügend freie Plätze zur Verfügung, kann der Besuch bis Ende des Semesters, längstens aber bis Ende des laufenden Schuljahres bewilligt werden.

Art. 20 Ausserordentlicher Austritt

¹ Treten Schülerinnen oder Schüler den reservierten Platz zu Beginn des Schuljahres nicht an, werden 75 % des entsprechenden Tarifs für das ganze Schuljahr in Rechnung gestellt. In besonderen Ausnahmefällen (z.B. Krankheit, Unfall etc.) kann der Schulrat diese Gebühr angemessen reduzieren oder erlassen.

² Verlassen Schülerinnen und Schüler den für sie reservierten Platz während des Schuljahres, werden 100 % des entsprechenden Tarifs in Rechnung gestellt. Bei Vorliegen besonderer Gründe (z.B. Krankheit, Unfall) kann der Schulrat die Gebühr angemessen reduzieren.

Art. 21 Ausschluss

¹ Schülerinnen und Schüler können bei Vorliegen wichtiger Gründe nach einmaliger schriftlicher Verwarnung an die Erziehungsberechtigten von den schulergänzenden Tagesstrukturen ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) Gewalttaten an Kindern oder am Personal
- b) Strafrechtlich relevantes Verhalten
- c) Wiederholte grobe Verstösse gegen die Betriebsordnung der gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen
- d) Unkooperatives Verhalten der Eltern

² Für die Abgeltung der ausgefallenen Stunden gelten die Bestimmungen über den ausserordentlichen Austritt gemäss Art. 20 Abs. 1 dieses Reglements sinngemäss.

Art. 22 Abmeldung im Verhinderungsfall

¹ Kann ein Schüler oder eine Schülerin aus persönlichen oder familiären Gründen kurzfristig nicht an den gebuchten Modulen teilnehmen, haben die Erziehungsberechtigten schnellstmöglich die Schulleitung oder die zuständige Betreuungsperson zu informieren.

² Kurzfristige Abmeldungen im Sinne von Abs. 1 für Modul 3 (Mittagstisch) sind der Leitung des Mittagstisches bis spätestens 08.30 Uhr des gleichen Tages mitzuteilen. Die Kosten werden zurückerstattet oder mit der nächsten Rechnung bzw. Buchung verrechnet.

³ Für die restlichen Module besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Kompensation.

Art. 23 Unvollständiger Besuch einzelner Module

¹ Die festgelegten Zeiten der Module sind grundsätzlich einzuhalten, insbesondere durch pünktliches Erscheinen sowie Verbleiben bis zum offiziellen Ende.

² Bei späterem Erscheinen oder frühzeitigem Verlassen von einzelnen Modulen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Kompensation.

V. Tarife und Rechnungstellung

Art. 24 Kostendeckung

¹ Bei der Gestaltung der Normkosten ist ein kostendeckender Betrieb anzustreben. Pro Modul wird eine Mindestteilnehmerzahl festgelegt. Die Mindestteilnehmeranzahl für das Modul 1 bis 8 (ohne Modul 4) beträgt 8 Kinder. Die Mindestteilnehmeranzahl für Modul 4 beträgt 3 Kinder.

² Der Gemeinderat legt die Normkosten innerhalb des folgenden Rahmens in einer Tarifordnung fest:

Modul 1	CHF 4.00 bis CHF 8.00
Modul 2	CHF 8.00 bis CHF 16.00
Modul 3	CHF 10.00 bis CHF 14.00
Modul 4	CHF 10.50 bis CHF 19.50
Modul 5	CHF 8.00 bis CHF 16.00
Modul 6	CHF 13.00 bis CHF 22.00
Modul 7	CHF 8.00 bis CHF 16.00
Modul 8	CHF 4.00 bis CHF 8.00

Art. 25 Sozialtarif

¹ Die von den Erziehungsberechtigten zu tragenden Kosten (Elternbeitrag) für den Besuch der schulergänzenden Tagesstrukturen sind von ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen abhängig, ausgenommen bei kurzfristigen Einzelbuchungen von Modulen sowie für den Besuch des Mittagstisches durch Angestellte der Gemeinde Giswil.

² Kommt der Sozialtarif zur Anwendung, richtet sich die Höhe des Beitrags der Erziehungsberechtigten nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Haushalts, in welchem das zu betreuende Kind wohnt.

³ Wollen die Erziehungsberechtigten den Sozialtarif beantragen, haben sie bei der Anmeldung die für die Beurteilung des anzuwendenden Sozialtarifs notwendigen Unterlagen, insbesondere die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung, beizubringen oder der Anmeldung eine Vollmacht zur Einholung der notwendigen Beurteilungsgrundlagen beizulegen. Werden die Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht, wird die Tarifstufe 5 angewendet.

³ Der Elternbeitrag für die Module 1-2 und 4-8 wird in 5 verschiedene Stufen unterteilt. Die Einteilung in die Tarifstufen setzt sich aus dem steuerbaren Einkommen und 10 % des steuerbaren Vermögens zusammen. Massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung. Die Tarifstufen für die Module 1-2 und 4-8 werden wie folgt festgelegt:

Steuerbares Einkommen + 10 % steuerbares Vermögen	Tarifstufe	Kostenanteil Erziehungsberechtigte je Modul
bis CHF 30'000	Tarifstufe 1	45 % der Normkosten
bis CHF 45'000	Tarifstufe 2	60 % der Normkosten
bis CHF 60'000	Tarifstufe 3	75 % der Normkosten
bis CHF 80'000	Tarifstufe 4	90 % der Normkosten
ab CHF 80'001	Tarifstufe 5	100 % der Normkosten

⁴ Der Elternbeitrag für das Modul 3 (Mittagstisch) wird in 5 verschiedene Stufen unterteilt. Die Einteilung in die Tarifstufen setzt sich aus dem steuerbaren Einkommen und 10 % des steuerbaren Vermögens zusammen. Massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung. Die Tarifstufen für das Modul 3 wird wie folgt festgelegt:

Steuerbares Einkommen + 10 % steuerbares Vermögen	Tarifstufe	Kostenanteil Erziehungsberechtigte
bis CHF 30'000	Tarifstufe 1	80 % der Normkosten
bis CHF 45'000	Tarifstufe 2	85 % der Normkosten
bis CHF 60'000	Tarifstufe 3	90 % der Normkosten
bis CHF 80'000	Tarifstufe 4	95 % der Normkosten
ab CHF 80'001	Tarifstufe 5	100 % der Normkosten

Art. 26 Rechnungstellung

¹ Die Kosten für die schulergänzenden Tagesstrukturen sind semester- oder monatsweise im Voraus zu bezahlen und werden durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.

² Bei spontanen Einzelbuchungen von Modulen erfolgt die Rechnungstellung jeweils Ende Monat.

³ Angestellte der Gemeinde Giswil haben bei unregelmässigem Besuch des Mittagstisches die Mahlzeiten jeweils bar dem Betreuungspersonal zu bezahlen. Bei regelmässigen Besuchen kann nach vorgängiger Absprache mit der Finanzverwaltung eine Rechnungstellung erfolgen.

Art. 27 Ausserordentliche Ereignisse

Bleibt die Schule infolge ausserordentlicher Ereignisse gemäss Art. 10 Abs. 3 dieses Reglements geschlossen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Kompensation der ausgefallenen Betreuungseinheiten und/oder Mahlzeiten.

Art. 28 Ausstehende Zahlungen

Bei nicht fristgerechter Begleichung der Rechnungen für die schulergänzenden Tagesstrukturen wird die Betreuung des betreffenden Schülers oder der betreffenden Schülerin nach Ablauf einer einmaligen Nachfrist (1. Mahnung) umgehend eingestellt.

VI. Verantwortung der Erziehungsberechtigten

Art. 29 Schulweg

¹ Der Schulweg von und zu den schulergänzenden Tagesstrukturen liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

² Für Schülerinnen und Schüler, die den Schulweg noch nicht allein bewältigen können, haben die Erziehungsberechtigten einen Transport zu organisieren. Dies gilt insbesondere für den Transport ausserhalb des Schulbusfahrplans.

³ Für nicht abgeholte Schülerinnen und Schüler im Sinne von Abs. 2 wird durch die verantwortlichen Betreuungspersonen auf Kosten der Erziehungsberechtigten ein Transport organisiert, welche die Schülerin bzw. den Schüler in die Obhut der Erziehungsberechtigten oder eine von diesen bezeichnete Vertrauensperson überbringt.

Art. 30 Versicherungen

Für die Teilnahme an den schulergänzenden Tagesstrukturen muss für die Schülerinnen und Schüler eine Unfall- sowie eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 31 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Schulleitung kann innert 20 Tagen beim Schulrat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Schulrates kann innert 20 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Art. 32 Ordnungsregeln

Die schulergänzenden Tagesstrukturen sind Teil des Schulbetriebs der Gemeinde Giswil. Bezüglich Disziplinar massnahmen sowie Ordnungs- und Verhaltensregeln gelten Art. 20 und 21 der Bildungsverordnung⁵ sinngemäss.

Art. 33 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements wird das Reglement betreuter Mittagstisch vom 2. Juli 2007⁶ aufgehoben.

⁵ GDB 410.11

⁶ GSR 414

Gemeinderat

Beat von Wyl
Gemeindepräsident

Giacomo Pezzuto
Gemeindeschreiber

Gemäss Art. 87 der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt und vom 4. September 2025 bis 6. Oktober 2025 öffentlich aufgelegt.

Genehmigung durch den Regierungsrat
Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen,

Namens des Regierungsrates

Die Landschreiberin: